

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Emmering (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 28. Juli 2022

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43 BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Emmering folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Emmering (Friedhofsgebührensatzung- FGS) vom 29. November 2017 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Emmering erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die erbrachten Amtshandlungen Gebühren.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 sonstige Gebühren

entfällt.“

3. § 7 Abs. 1 lit. d erhält folgende Fassung:

„d) entfällt“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmering, 28. Juli 2022
Gemeinde Emmering


Stefan Floerecke
1. Bürgermeister

